

HEUTE

REPUBLÍK ÖSTERREICH BU-IDESKANZLERAMT

Z1.54.628-2c/69

Gesetzesbeschluß des NÖ. Landtages vom 17. Juli 1969 über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Erhebung einer Abgabe hiefür (NÖ. Gebrauchsabgabegesetz 1969).

Zu <u>Zl. 154 ex 1969</u> vom 17.Juli 1969.

An den

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich Eing. - 4. SEP. 1969 zt. 154/1 D. A. Jaussch.

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

Wien.

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichen
Landtages vom 17. Juli 1969 über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und
die Einhebung einer Abgabe hiefür (NÖ. Gebrauchsabgabegesetz 1969) gemäß Artikel 98 Abs.3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Der Gesetzesbeschluß gibt jedoch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu den §§ 3 und 4:

Zwischen den §§ 3 Abs.1 und 4 Abs.2 und den Erläuternden Bemerkungen zum § 3 besteht ein Widerspruch: Nach
§ 3 Abs.1 geht die Gebrauchserlaubnis beim Tod des Erlaubnisträgers auf seine Verlassenschaft über. Nach § 4 Abs.2 erlischt sie erst im Zeitpunkt der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung.Nach dem Wortlaut des Gesetzesbeschlusses
ist somit ein Übergang der Gebrauchserlaubnis auf die Rechtsnachfolger nicht vorgesehen. Die Erläuterungen nennen dagegen
als Zweck des § 3: "Es soll dadurch erreicht werden, daß die
Rechtsnachfolger eines Erlaubnisträgers nicht neuerlich um die
Erteilung dieser Erlaubnis ansuchen müssen." Dieser Zweck kann
im Hinblick auf die ausdrückliche Anordnung des Erlöschens der
Gebrauchserlaubnis nicht erreicht werden.

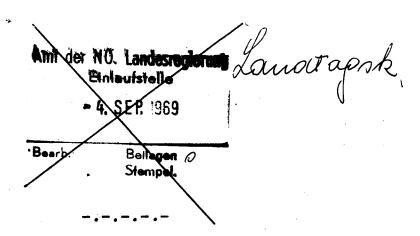
Im § 4 Absatz 2 fällt überdies noch auf, daß das Erlöschen der Gebrauchserlaubnis, die einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes nach § 2 Abs.3 erteilt werden ist, nicht geregelt ist.

Zum § 5 Abs.2 zweiter Satz:

Es ist nicht einzusehen, warum gerade die Erben oder die Vermächtnisnehmer mit dieser Beseitigungspflicht belastet werden, obwohl sie keinen Nutzen von der dem Erblasser erteilten Gebrauchserlaubnis haben.

3. September 1969
Für den Bundeskanzler:
Adamovich

Fur die Richtigkeit der Kusfertigung:



Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten ÖkR Leopold WEISS, den Klub der Ö V P , den Klub der S P Ö , die Abteilung II/1 - Herrn LAD.-Stv.Vortr.Hofrat Dr. Georg SCHNEIDER,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 5. September 1969. Der Vorstand der Landtagskanzlei:

Wally & Worth Hoffrat.